



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 16. Mai 2014

Nummer 20

INHALTSVERZEICHNIS

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	221		
139 Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen	221		
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	223		
140 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Borkener Aa, Engelradingsbach, Döringbach, Wichersbach, Dorfbach, Bruchbach - Überschwemmungsgebietsverordnung "Borkener Aa, Engelradingsbach, Döringbach, Wichersbach, Dorfbach, Bruchbach"	223		
141 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	226		
		142	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 226
		143	Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG - Plan-genehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG zur Errichtung einer Mobilraumanlage zur Lagerung von Probenmaterialien und als Büro- und Arbeitsbereich für Kontrolleure auf der Zentral-deponie Emscherbruch (ZDE) 226
		144	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 227
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	227
		145	Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2014 227

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

139 Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
III A1-11-43/ 73

Düsseldorf, 02.05.2014

Im Gebiet der Gemeinden Wetringen und Neuenkirchen, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster sind Teilstrecken der Bundesstraße 70 neu gebaut worden. In diesem Zusammenhang hat sich bei Teilabschnitten der B 70alt, bei Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen die Verkehrsbedeutung geändert. Die hier **neu gebauten Teilstrecken**

1. von Netzknoten 3809 012 O
nach Netzknoten 3709 011 O
Station 2,908 Station 2,977
(Länge: 0,069 km)
2. von Netzknoten 3709 011 O
nach Netzknoten 3809 007 O
Station 0,000 Station 1,420
(Länge: 1,420 km)
3. einschließlich des Kreisverkehrs 3809 007

0 - A Länge: 0,030 Km
A - B Länge: 0,030 Km
B - C Länge: 0,030 Km
C - 0 Länge: 0,030 Km

(Länge KVP: 0,120 Km)

4. von Netzknoten 3809 007 B
nach Netzknoten 3710 003 O
Station 0,000 Station 1,667
(Länge: 1,667 km)

5. von Netzknoten 3710 003 O
nach Netzknoten 3710 044 A
Station 0,000 Station 3,058
(Länge: 3,058 km)
(Gesamtlänge Ziffern 1- 5: 6,334 km)

erhalten die Eigenschaft einer Bundesfernstraße (§ 2 Bundesfernstraßengesetz) und werden Bestandteil der Bundesstraße 70 (Ziffern 1-5),

Die **verlassenen Teilstrecken** der bisherigen **Bundesstraße 70** (B 70/ K 61 - B 70/ B 499)

6. von Netzknoten 3809 012 O
nach Netzknoten 3709 030 O
Station 2,908 Station 3,033
(Länge: 0,125 km)
7. von Netzknoten 3709 030 O

- nach Netzknoten 3709 001 O
Station 0,000 Station 0,076
(Länge: 0,076 km)
8. von Netzknoten 3709 030 O
nach Netzknoten 3709 001 O
Station 0,076 Station 0,931
(Länge: 0,855 km)
9. von Netzknoten 3709 001 O
nach Netzknoten 3709 003 O
Station 0,000 Station 0,547
(Länge: 0,547 km)
10. von Netzknoten 3709 003 O
nach Netzknoten 3709 004 O
Station 0,000 Station 0,128
(Länge: 0,128 km)
11. von Netzknoten 3709 004 O
nach Netzknoten 3709 033 O
Station 0,000 Station 0,634
(Länge: 0,634 km)
12. einschließlich des Kreisverkehrs im
Netzknoten 3709 033
0 - B Länge: 0,023 Km
B - A Länge: 0,025 Km
A - 0 Länge: 0,054 Km
(Länge KVP: 0,102 Km)
13. von Netzknoten 3709 033 A
nach Netzknoten 3709 005 O
Station 0,000 Station 0,202
(Länge: 0,202 km)
14. von Netzknoten 3709 005 O
nach Netzknoten 3710 002 O
Station 0,000 Station 3,680
(Länge: 3,680 km)
15. einschließlich der Verbindungsstrecke im
Netzknoten 3710 002
A - B (Länge: 0,083 km)
16. von Netzknoten 3710 002 O
nach Netzknoten 3710 039 O
Station 0,000 Station 0,362
(Länge: 0,362 km)
17. von Netzknoten 3710 039 O
nach Netzknoten 3710 044 O
Station 0,000 Station 1,573
(Länge: 1,573 km)
(Gesamtlänge Ziffern 6 - 17: 8,367 km)

haben ihre Verkehrsbedeutung geändert und werden mit Wirkung zum 01.06.2014 gem. § 2 FStrG zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Gemeinde Wettringen (Ziffern 6, 7, 10, 11), zur Kreisstraße (§ 3 (3) StrWG NRW), in der Baulast des Kreises Steinfurt (Ziffern 8, 9, 14-17) und zur Landesstraße 567 (§ 3 (2) StrWG NRW) (Ziffern 12-13) abgestuft.

Die Teilabschnitte der **B 499** zwischen der B 54 und der B 70 südlich Neuenkirchen haben durch den Neubau der OU Wettringen ebenfalls ihre Verkehrsbedeutung geändert. In diesem Zusammenhang werden die Teilabschnitte

18. von Netzknoten 3810 032 O
nach Netzknoten 3810 026 A
Station 0,000 Station 0,081
(Länge: 0,081 km)
19. von Netzknoten 3810 026 A
nach Netzknoten 3810 016 O
Station 0,000 Station 0,602

- (Länge: 0,602 km)
20. von Netzknoten 3810 016 O
nach Netzknoten 3810 017 A
Station 0,000 Station 0,633
(Länge: 0,633 km)
21. einschließlich des Kreisverkehrs im
Netzknoten 3810 017
A - B Länge: 0,024 Km
B - C Länge: 0,023 Km
C - A Länge: 0,047 Km
(Länge KVP: 0,094 Km)
22. von Netzknoten 3810 017 B
nach Netzknoten 3810 018 O
Station 0,000 Station 3,521
(Länge: 3,521 km)
23. einschließlich des Kreisverkehrs im
Netzknoten 3810 018
0 - A Länge: 0,029 Km
A - B Länge: 0,024 Km
B - C Länge: 0,028 Km
C - 0 Länge: 0,024 Km
(Länge KVP: 0,105 Km)
24. von Netzknoten 3710 018 B
nach Netzknoten 3710 044 B
Station 0,000 Station 3,036
(Länge: 3,036 km)
(Gesamtlänge Ziffern 18 - 24: 8,072 km)
mit Wirkung vom 01.06.2014 gem. § 2 Bundesfernstraßengesetz zur Landesstraße 580 (§ 3 (2) StrWG NRW) (Ziffern 18 - 24) abgestuft.
Zur Neugliederung der Netzfunktion wird die **L 567 (B 70n - B 70 alt)**
25. von Netzknoten 3809 007 C
nach Netzknoten 3709 035 O
Station 0,000 Station 0,730
(Länge: 0,730 km)
26. einschließlich des Kreisverkehrs im
Netzknoten 3709 035
0 - A Länge: 0,023 Km
A - B Länge: 0,022 Km
B - 0 Länge: 0,047 Km
(Länge KVP: 0,092 Km)
27. von Netzknoten 3709 035 B
nach Netzknoten 3709 003 O
Station 0,000 Station 0,491
(Länge: 0,491 km)
28. von Netzknoten 3709 004 O
nach Netzknoten 3709 034 O
Station 0,000 Station 0,517
(Länge: 0,517 km)
(Gesamtlänge Ziffern 25 - 28: 1,830 km)
mit Wirkung vom 01.06.2014 gem. § 8 StrWG NRW zur Kreisstraße 61 (§ 3 (3) StrWG NRW) in der Baulast des Kreises Steinfurt (Ziffern 25-27) bzw. zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Gemeinde Wettringen (Ziffer 28) abgestuft.
Zur Wiederherstellung der Netzfunktion im Landesstraßennetz werden die **K 61 (B 70 alt - B 70n)**
29. von Netzknoten 3710 005 O
nach Netzknoten 3810 018 C
Station 0,000 Station 1,569
(Länge: 1,569 km)

und die Gemeindestraße "**Händelstraße**" (**B 70 alt - L 567**)

30. von Netzknoten 3709 033
nach Netzknoten 3709 034 A
Station 0,000 Station 0,625
(Länge: 0,625 km)
(Gesamtlänge Ziffern 29 - 30: 2,194 km)

mit Wirkung vom 01.06.2014 gem. § 8 StrWG NRW zur Landesstraße 567 (§ 3 (2) StrWG NRW) (Ziffern 29-30) aufgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster in Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.


Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signatur-

gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Quertel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 221-223

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

140 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Borkener Aa, Engelradingsbach, Döringbach, Wichersbach, Dorfbach, Bruchbach - Überschwemmungsgebietsverordnung "Borkener Aa, Engelradingsbach, Döringbach, Wichersbach, Dorfbach, Bruchbach"

Aufgrund

- der §§ 76 - 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.65 der Anlage 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. S. 282),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1
Grundlage**

Gemäß § 76 WHG sind die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, als Überschwem-

mungsgebiete festzusetzen. Für Gewässer, die in der vorläufigen Erstbewertung gemäß der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie als Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko bestimmt wurden, muss diese Festsetzung der Überschwemmungsgebiete bis zum 22.12.2013 erfolgen. Zu diesen sog. Risikogebieten zählt die Borkener Aa mit ihren Nebengewässern (Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.09.2011, AZ IV5-4290-37674).

Für die für Borkener Aa / den Engelradingsbach von der Grenze des Überschwemmungsgebietes der Bocholter Aa bis zur Ortslage Heiden-Buschhausen (Stat. km 9,7), den Döringbach von der Mündung in die Borkener Aa / Engelradingsbach bis oberhalb des Parkplatzes an der Straße Hessebree (Stat. km 5,97), den Wichersbach von der Mündung in die Borkener Aa / Engelradingsbach bis zur Straße Lammersfeld (Stat. km 1,97), den Dorfbach von der Mündung in die Borkener Aa / Engelradingsbach bis 100 m westlich des Eschwegs (Stat. km 0,35 km) und den Bruchbach von der Mündung in die Borkener Aa / Engelradingsbach bis zur Hoflage Buß (Stat. km 2,5) wird das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt.

Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 3 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits des Gewässers Borkener Aa, Engelradingsbach, Döringbach, Wichersbach, Dorfbach, Bruchbach im Bereich der Stadt Borken und der Gemeinde Heiden, die bei

einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

Die Gewässer selbst und ihre Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

§ 3

Darstellung des Überschwemmungsgebiets

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 25.000) und 5 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) **blau** (*Schrägschraffur*) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Die Gewässer selber sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eisdynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten nicht abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 4

Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 3 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 8) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Borken und Gemeinde Heiden
2. Kreis Borken, Untere Wasserbehörde
3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde

Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter www.brms.nrw.de eingesehen werden.

§ 5

Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets

Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des § 78 WHG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Damit gelten in allen festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Regierungsbezirk Münster die gleichen Regelungen, Restriktionen etc..

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von

Befreiungen / Genehmigungen ist die unter § 4 genannte Untere Wasserbehörde zuständig.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

§ 6

Zuständige Behörden

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Maßnahmen/Handlungen im Überschwemmungsgebiet ist die in § 4 genannte Untere Wasserbehörde die zuständige Behörde.

§ 7

Sanktionen / Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden. Näheres regelt § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 WHG.

§ 8

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle Überschwemmungsgebiete für die o.g. Gewässer, die aufgrund früherer Festsetzungen gültig waren, aufgehoben.

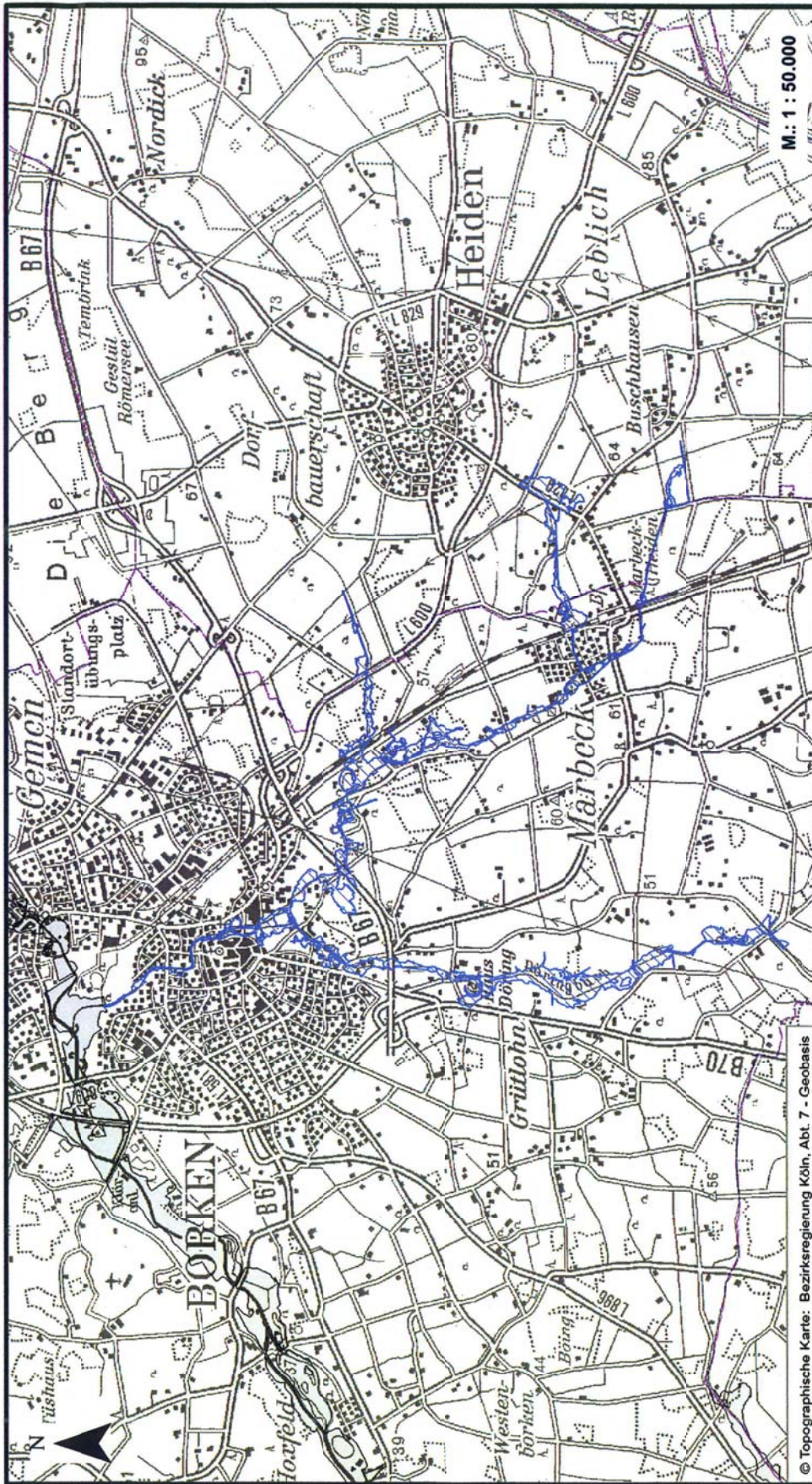
Die vorläufige Sicherung vom 01.07.2011 erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Münster, den 21. April 2014

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.09.07.03-007/2011.0002


Prof. Dr. Reinhard Klenke





Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 223-225



Münster, den 22.4.2014
 Bezirksregierung Münster
 Obere Wasserbehörde
 Az. 54.09.07.03-007
 Prof. Dr. Reinhard Klenke

Überschwemmungsgebiet Borkener Aa, Engelradingsbach, Döringbach, Wichersbach, Dorfbach, Bruchbach

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für Borkener Aa, Engelradingsbach, Döringbach, Wichersbach, Dorfbach, Bruchbach

- Legende**
-  Überschwemmungsgebiet
 -  nachrichtliche Darstellung angrenzender Überschwemmungsgebiete
 -  Regierungsbezirke
 -  Gemeinden

© Topographische Karte: Bezirksregierung Köln, Abt. 7 - Geobasis

141 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, beabsichtigt die Verlegung der Schieberanlagen S4 der Erdgasfernleitungen Leitungsnummern (LNr.) 27 (DN 900) und der Schieberanlage S16 der LNr. 63 (DN 1100) im Kreis Coesfeld auf dem Gebiet der Stadt Dülmen in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel.

Die Open Grid Europe GmbH beantragt gemäß § 43f EnWG die Zulassung dieser Maßnahme durch ein Anzeigeverfahren.

Das beantragte Vorhaben unterfällt aktuell der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 08. April 2014

Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03-03/14

Im Auftrag
gez. Heike Brinkmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 226

142 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-9984408-0001/0007.V

48147 Münster, den 02.05.2014

Die Biogas Greven eG, Schmedehausener Str. 34, 48268 Greven, hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Greven, Flur 148, Flurstücke 27, 28, 101, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Errichtung einer Trocknungsanlage für Hack-schnitzel, Holz, Körnermais und Getreide
- Errichtung eines Bürocontainers im Zufahrtsbereich
- Aufbau eines Wärmeversorgungsnetzes mit Pufferspeicher und Verteilercontainer

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das

beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Christoph Zielinsky

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 226

143 Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG¹⁾ - Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG²⁾ zur Errichtung einer Mobilraumanlage zur Lagerung von Probenmaterialien und als Büro- und Arbeitsbereich für Kontrolleure auf der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE)

Bezirksregierung Münster Münster, den 06.05.2014
52-500-0662646-1000/0027.U

Die AGR mbH (AGR) betreibt am Standort Gelsenkirchen auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.1989 die ZDE. In zwei unterschiedlichen Ablagerungsbereichen werden hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, mineralische Abfälle und gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG deponiert.

Auf dem Gelände der ZDE befinden sich für die Ablagerungsbereiche drei Probenahmestellen. Mit Schreiben vom 22.11.2013 hat die AGR eine Plangenehmigung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG zur Änderung der Deponie beantragt.

Die Änderung umfasst die Errichtung einer Mobilraumanlage im Eingangsbereich zur Lagerung von Probenmaterialien und als Büro- und Arbeitsbereich für die Kontrolleure.

¹⁾ Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

²⁾ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)

Die vorstehend beschriebenen Änderungen am Betrieb der Deponie fallen unter die Regelungen des § 3e UVPG. Danach hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 3 a, c und e UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Prüfung umfasst sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 des § 3e UVPG. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 3e UVPG einschlägig, somit war eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben **nicht** erforderlich ist. Dies wird entsprechend § 3a UVPG hiermit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Andreas Koch

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 226-227

144 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0046/14/4.4.1

45699 Herten, den 06.05.2014

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinerieanlage auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Tanks zur Lagerung von Xylole oder Benzinkomponenten mit einem Volumen von 5.000 m³.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Baal

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 227

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

145 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2014

1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2014 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff. und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbtag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 29.04.2014 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2.868.487,00 EUR
in der Ausgabe auf 2.868.487,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 9.882.877,00 EUR
in der Ausgabe auf 9.882.877,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind keine Kreditaufnahmen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

- a) **überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 Euro** nicht übersteigen.
- b) **außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **5.000,00 Euro** nicht übersteigen.

§ 6

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** wird auf **2.576.507,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. **Verbandsbeiträge Hochwasser**
Der Beitragssatz wird damit auf 0,6463 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **64,63 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.
2. **Verbandsbeiträge Schöpfwerk**
Der Beitragssatz wird damit auf 0,1642 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **16,42 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.
3. **Verbandsbeiträge Gewässer**
Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf **16,32 EUR/ha**
mit dem Faktor 5 auf **81,60 EUR/ha**
mit dem Faktor 10 auf **163,20 EUR/ha**
4. **Erschwererbeitrag**
 - 4.1 Unterhaltungerschwernisse:
Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse:

2,70 EUR/m

4.2 Einleitungerschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser	
Beschaffenheitsbeiwert 0,10	0,05 EUR/m³
unverschmutztes Kühlwasser	
Beschaffenheitsbeiwert 0,15	0,05 EUR/m³
gesammeltes Regenwasser	
Beschaffenheitsbeiwert 0,20	0,05 EUR/m³
geklärtes Schmutzwasser	
Beschaffenheitsbeiwert 0,25	0,05 EUR/m³
ungeklärtes Schmutzwasser	
Beschaffenheitsbeiwert 0,35	0,05 EUR/m³

2. **Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses**

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 29.04.2014

Der Deichgräf

gez. Herbert Scheers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 227-228

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster